

# **BVGer E-4161/2021 vom 7. August 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4161\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4161_2021)

FR: TAF E-4161/2021 du 7 août 2024

IT: TAF E-4161/2021 del 7 agosto 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

E-4161/2021 Seite 8 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung des Asylentscheids führte die Vorinstanz aus, den Aussagen der Beschwerdeführenden und den eingereichten

E-4161/2021 Seite 9 Gerichtsunterlagen zufolge lägen der angeblichen Verfolgung durch Mitglieder der Mafia privat-wirtschaftliche Interessen und kriminelle Machenschaften zugrunde. Es gehe um Geld und Grundeigentum sowie Schwarzgeld, Betrug und Fälschung respektive Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität. Den in diesem Zusammenhang angestregten Gerichtsverfahren fehle es daher an einem flüchtlingsrechtlichen Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, weshalb diesen Vorbringen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zukomme. Albanien gelte als ein verfolgungssicherer Staat. Dementsprechend werde davon ausgegangen, dass der staatliche Schutz durch Polizei- und Strafverfolgungsorgane sowie der Zugang zu Gerichten und Beschwerdeinstanzen und damit dem Justizsystem insgesamt gewährleistet sei. Dies werde vom Beschwerdeführer 1 insofern bestätigt, als nicht alle Anzeigen erfolglos geblieben seien. Ausserdem zeigten die eingereichten Beweismittel und die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen auf, dass das albanische Justizsystem funktioniere. Er habe offensichtlich Zugang zu Polizei, Staatsanwaltschaft, Zivil- und Strafgerichten sowie den jeweiligen Beschwerdeinstanzen erhalten. Er könne nicht verlangen, aus jedem Verfahren als siegreiche Partei hervorzugehen oder vom albanischen Staat jederzeit und überall geschützt zu werden. Der staatliche Schutz sei vorliegend insgesamt gewährleistet und zugänglich. Zudem datierten die eingereichten Beweismittel zu den zahlreichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren aus den Jahren 2016 bis 2019. Aktuellere Unterlagen seien keine vorhanden, weshalb anzunehmen sei, dass sich die Verfahren zu seinen Gunsten weiterentwickelt hätten. Ihm drohe keine zu verbüssende Freiheitsstrafe, sondern schlimmstenfalls eine Vermögenseinbusse. Es sei weder sein Leben, seine Freiheit noch sein Leib bedroht. Der Beschwerdeführerin 2 stehe der Schutz der heimatstaatlichen Behörden im Falle von weiteren Drohanrufen oder Verfolgungssituationen ebenfalls offen, zumal sie und die Beschwerdeführerin 3 keine weiteren eigenen Fluchtgründe geltend gemacht hätten. Die angebliche Ausreiseverweigerung am Flughafen könne durch die Covid-19-Situation oder den Flughafenstreik bedingt sein, und dürfte nicht mit der angeblichen Verfolgungssituation durch Mitglieder der Mafia in Zusammenhang stehen. Die Vorbringen und die eingereichten Beweismittel entfalteten keine flüchtlingsrechtliche Relevanz. Die Akten des ersten Asylgesuchs des Beschwerdeführers 1 und die damals eingereichten Beweismittel vermöchten nichts an diesen Ausführungen zu ändern. Eine spätere Geltendmachung von Unglaubhaftigkeitselementen wie beispielsweise zu den diffus und vage geschilderten Bedrohungssituationen bleibe vorbehalten. Die

E-4161/2021 Seite 10 Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb deren Asylgesuche abzulehnen seien.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde und der Beschwerdeergänzung wird den vorinstanzlichen Erwägungen im Wesentlichen entgegengehalten, dass erst bei genauerer Betrachtung auffalle, dass der Beschwerdeführer 1 auch in den Jahren 2018 und 2019 weitere Schritte unternommen habe, um staatlichen Schutz zu erhalten. Die beigelegten Bestätigungsschreiben der Verwandten der Beschwerdeführenden bestätigten die geschilderte Bedrohungslage und die Entführung des Neffen. Die Vorinstanz vereinfache den Sachverhalt und gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer 1 von Dritten verfolgt werde. Es seien jedoch staatliche Funktionäre bis in die allerhöchsten Ebenen involviert, welche sich an Erpressung, Bestechung und Fälschung mitschuldig gemacht hätten. Die Vorbringen seien glaubhaft dargelegt, wovon auch die Vorinstanz ausgehe. Diese habe auch keinen Vorbehalt angebracht, wonach angesichts der fehlenden Asylrelevanz auf eine Glaubhaftigkeitsprüfung verzichtet werden könne. Dadurch, dass sich der Beschwerdeführer 1 mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen die Macht der Clans gewehrt habe und auch ein Interview gegeben habe, sei er in Missgunst gefallen. Er habe sich mit seinen Klagen in den Augen der politischen Machthaber zum Feind gemacht. Diese schreckten nicht davor zurück, den Neffen zu entführen und die ganze Familie mit dem Tod zu bedrohen. Letztendlich sei entscheidend, dass er verfolgt werde, weil er seine Rechte wahrgenommen habe. Die Verfolgung basiere demnach auf seiner politischen Anschauung, weshalb ein Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen sei. Mit der Inanspruchnahme von staatlichem Schutz habe sich die Bedrohungslage weiter zugespitzt. Zudem seien seine Versuche, mit Anzeigen und Ähnlichem gegen seine Verfolger vorzugehen, erfolglos geblieben. Dies ergebe sich auch aus den eingereichten Beweismitteln. Er kämpfe gegen eine Macht, die in den Strukturen sitze, derer er sich für seinen Schutz bedienen müsste. Dies alles habe tiefe Spuren in seiner Psyche hinterlassen, was den Anhörungsprotokollen an verschiedenen Stellen zu entnehmen sei. Der Beschwerdeführer 1 habe keine Kraft mehr, um seine Verfahren weiter voranzutreiben. Der unerträgliche psychische Druck sei zu gross geworden. Es sei ihm auch nicht zumutbar gewesen, seine Verfahren nach seiner Ausreise weiter voranzutreiben, da er damit seine Anonymität in der Schweiz gefährdet hätte. Letztlich hätten die angestrebten rechtlichen Schritte nicht ein Ende der Verfolgungsmassnahmen bewirkt. Vielmehr seien diese nach einer Weile wieder stärker geworden, wobei auch die Beschwerdeführerinnen vermehrt in den Fokus geraten seien. Wenn die Vorinstanz ausführe, es könne davon ausgegangen

E-4161/2021 Seite 11 werden, dass sich die Verfahren in eine positive Richtung entwickelt hätten, argumentiere sie willkürlich, da es für diese Schlussfolgerung keine Hinweise gebe. Da sich der Beschwerdeführer 1 auch in der Schweiz vor einem möglichen Zugriff durch die Mafia fürchte, habe er eine Adresssperre veranlasst. Schliesslich sei nicht davon auszugehen, dass die Verfolgungsmassnahmen stoppten, sollte sich der Beschwerdeführer 1 von seinem Besitz trennen. Er habe sich öffentlich mit der Mafielite angelegt. Dies zeige sich auch im gescheiterten Ausreiseversuch der Beschwerdeführerinnen 2 und 3. Sie seien an Leib und Leben gefährdet, wobei der Staat nicht gewillt und nicht fähig sei, sie zu schützen. Sie erfüllten daher die Flüchtlingseigenschaft und ihnen sei Asyl zu gewähren. Im Sinne eines Eventualantrages werde schliesslich darum ersucht, die Sache nach Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung zwecks weiterer Abklärungen an die

Vorinstanz zurückzuweisen, da die Vorinstanz es unterlassen habe, einen aktuellen Arztbericht einzufordern.

#### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung führte das SEM im Wesentlichen aus, wie der angefochtenen Verfügung entnommen werden könne, sei hinsichtlich Beurteilung der Glaubhaftigkeit ein expliziter Vorbehalt angebracht worden. Die Ausführungen der Beschwerdeführenden zu den angeblichen Behelligungen und Belästigungen seien aufgrund der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz nicht einer eingehenden Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen worden. Es fehle diesen Vorbringen an Substanz, sie seien vage und enthielten kaum Realkennzeichen, weshalb deren Glaubhaftigkeit ernsthaft in Zweifel zu ziehen sei. Einzig die eingereichten albanischen Justizdokumente respektive Beschwerden und Anzeigen sowie die Arztberichte würden nicht bestritten. Die vorgebrachte Befangenheit von Staatsanwälten und Richtern, die Willkür oder die Verletzung von Verfahrensrechten seien den eingereichten Dokumenten jedoch nicht zu entnehmen. Überdies habe der Beschwerdeführer 1 ein Beschwerdeverfahren gewonnen, und es habe aufgrund einer Befangenheitsrüge eine Änderung des Spruchkörpers stattgefunden. Die Verfahren seien nicht aktuell dokumentiert und der Ausgang nicht ersichtlich. Es sei daher nicht belegt, dass alle Verfahren eingestellt oder nicht an Hand genommen worden seien. Es wäre am Beschwerdeführer 1, dies zu belegen. Da keine aktuelleren Justizdokumente vorlägen, sei davon auszugehen, dass der Instanzenzug ausgeschöpft werden können. Insgesamt sei von rechtsstaatlich legitimen Verfahren unter Einhaltung von grundlegenden Rechtsprinzipien auszugehen, sei doch eine Ausstandrüge gutgeheissen worden und hätten offensichtlich Beschwerdemöglichkeiten bestanden. Schliesslich sei diesen Verfahren betreffend Grundstück des Beschwerdeführers zu entnehmen, dass keine

E-4161/2021 Seite 12 Strafe, insbesondere keine Haftstrafe, verhängt worden seien. Es handle sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit, welche keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalte. Mit seinen Beweismitteln habe er dokumentiert, dass das Justiz- und Gerichtswesen einschliesslich Beschwerdeinstanzen funktionierten und in individueller Hinsicht zugänglich seien. Auch habe er betreffend die angebliche Entführung seines Neffen die Polizei einschalten können, und dieser sei wohlbehalten freigelassen worden. Auch dies weise auf eine funktionierende staatliche Schutzinfrastruktur im Heimatstaat hin. Des Weiteren seien keine aktuellen Regierungs-, Sicherheits- oder Staatskräfte unter den Verfolgern, sondern gemäss Angaben des Beschwerdeführers 1 zufolge primär Mafiosi und damit Privatpersonen. Bezeichnenderweise hätten die Beschwerdeführenden auch keine flüchtlingsrechtlich relevanten Probleme mit der Polizei, Strafverfolgungsbehörden oder anderen staatlichen Stellen gehabt und seien zu keiner Haftstrafe verurteilt worden. Sie hätten sich nicht politisch engagiert. Es handle sich nicht um staatliche Verfolgung und es liege auch kein flüchtlingsrechtliches, sondern ein finanzielles respektive wirtschaftliches Motiv vor. Daher sei auch ein unerträglicher psychischer Druck zu verneinen. Die nunmehr auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel vermöchten daran nichts zu ändern, handle es sich dabei doch um Gefälligkeitsschreiben ohne jeglichen Beweiswert. Dasselbe gelte für die Adresssperre bei den zuständigen kantonalen Behörden.

#### **E. 4.4**

In der Replik wurde dagegen im Wesentlichen eingewandt, ein pauschaler Vorbehalt einer allfälligen Unglaubhaftigkeit der Vorbringen genüge den Anforderungen an die Begründungspflicht im Sinne des rechtlichen Gehörs nicht. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der Vorinstanz sei nicht möglich, da sie keine Widersprüche oder andere Unglaubhaftigkeitselemente anführe. Zudem beruhe die Argumentation der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung auf der Glaubhaftigkeit der Zivil- und Strafverfahren. Wenn sie nunmehr die Glaubhaftigkeit in Zweifel ziehe, argumentiere sie widersprüchlich. Die Entführung des Neffen sei mit Videos von Überwachungskameras belegt worden, weshalb nicht nachvollziehbar sei, wenn diese nun bezweifelt werde. Die Beschwerdeführenden hätten ihre privilegierte Stellung im Heimatstaat nicht aufgegeben, wenn sie nicht an Leib und Leben gefährdet gewesen wären. Die ärztlichen Berichte belegten die enorme Furcht und die psychischen Auswirkungen der Verfolgungssituation. Dies sei im Rahmen der Beurteilung der Glaubhaftigkeit zu berücksichtigen. Die fehlende Aktualität werde mit dem beiliegenden Urteil vom (...) Dezember 2019 behoben. Seither seien keine weiteren

E-4161/2021 Seite 13 Verfahrensschritte mehr vorgenommen worden. Dem Urteil sei zu entnehmen, dass mit der Begründung einer rechtskräftigen Einstellung des Verfahrens operiert werde, um die festgestellten Unregelmässigkeiten nicht mehr beurteilen zu müssen. Dem strafrechtlichen Vorwurf der Fälschung werde nicht weiter nachgegangen. Die albanische Elite brauche sich vor der Strafjustiz nicht zu fürchten und es existiere kein funktionierender Rechtsschutz. Dem zu den Akten gereichten Gutachten der SFH sei ebenso zu entnehmen, wie weit verbreitet Korruption sei und, dass hochrangige Korruptionsfälle nur selten verfolgt würden.

#### **E. 4.5**

In der Stellungnahme vom 17. Dezember 2021 führten die Beschwerdeführenden aus, das letzte Urteil habe der Beschwerdeführer 1 nicht angefochten, weil er erst kürzlich davon erfahren habe. Er habe einmal auf dem Rechtsweg einen Erfolg erzielen können, als er mit einem Gutachten die tatsächliche Fälschung des fraglichen Dokuments habe beweisen können. Die anschliessenden Strafuntersuchungen seien jedoch eingestellt worden. Erst ein Berufungsgericht habe die Einstellung aufgehoben und die Sache für weitere Ermittlungen im Zusammenhang mit Urkundenfälschung und Betrug an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Diese sei in den Untersuchungen zum Schluss gekommen, dass keine mechanische Fälschung der Urkunde vorliege, weshalb weder von einer gefälschten Urkunde noch deren Verwendung gesprochen werden könne. Eine nachvollziehbare Begründung fehle, da einfach behauptet werde, es sei kein gefälschtes oder verfälschtes Dokument identifiziert worden. Somit werde das Gegenteil dessen festgestellt, was im Rechtsmittelverfahren entschieden worden sei. Es bestehe im Heimatstaat kein effektiver Rechtsschutz und keine rechtstaatlichen Verfahren, was mit den eingereichten Justizdokumenten belegt werde. Der Erfolg des Beschwerdeführers 1 erweise sich als wertlos und jeder Versuch, das Verfahren wiederaufzunehmen, sei gescheitert. Darüber hinaus seien die Beschwerdeführenden bedroht worden. Die SFH bestätige in ihrem Gutachten die enormen Probleme, welche Privatpersonen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber Angehörigen der Machelite haben können. Das Gutachten umschreibe das Ausmass der organisierten Kriminalität. Es erscheine logisch, dass den Mitgliedern mit der Einschleusung von Beamten zu mehr Vermögen verholfen werden soll. Formell könne man sich zwar bei der Polizei gegen solche Bedrohungen mit einer Anzeige zur Wehr setzen;

dies bringe jedoch nur in den wenigsten Fällen etwas. Unliebsame Zeugen würden getötet oder eingeschüchtert.

E-4161/2021 Seite 14 Das Gefährdungsprofil der Beschwerdeführenden sei mit dem Schritt an die Öffentlichkeit zusätzlich erhöht worden.

### **E. 5.1**

Im Sinne eines Eventualantrags beantragen die Beschwerdeführenden die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung. Die formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

### **E. 5.2**

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, un- richtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zu- grunde gelegt wird, etwa, weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweis- verfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.2 m.w.H.). Der in Art. 32 VwVG konkretisierte Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ver- pflichtet die Behörde sodann, den Entscheid rechtsgenügend zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Der Entscheid muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über dessen Tragweite ein Bild machen und diesen gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dabei kann sich die Behörde in ihrer Argumentation zwar auf die für den Entscheid wesentlichen Ge- sichtspunkte beschränken; sie darf aber nur diejenigen Argumente still- schweigend übergehen, die für den Entscheid erkennbar unbehelflich sind. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt wer- den, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Ent- scheid stützt (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1; BVGE 2007/21 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführenden machen geltend, das SEM habe, ohne ei- nen aktuellen Arztbericht betreffend den Beschwerdeführer 1 einzufordern, verfügt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Der Beschwerde- führer 1 wurde von der Vorinstanz mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 aufgefordert, einen Arztbericht einzureichen. Trotz mehrmals gewährter

E-4161/2021 Seite 15 Fristerstreckung ging ein solcher erst im Juli 2020 ein (vgl. SEM-act. B27- B31; B35). Dem Arztbericht vom 6. Juli 2020 ist im Wesentlichen zu ent- nehmen, dass der Beschwerdeführer 1 an einer mittelgradigen bis schwe- ren depressiven Episode leide und ein Verdacht auf eine Posttraumati- schen Belastungsstörung (PTBS) sowie auf Zwangsgedanken und Zwangshandlungen gemischt bestehe (vgl. SEM-act. B35). Der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 1 wurde anlässlich der er- gänzenden Anhörung vom 9. Juli 2020 weiter abgeklärt und dieser behielt sich die

Einreichung weiterer Beweismittel vor (vgl. SEM-act. B34 F16 f.). Bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses im August 2021 reichte der vertretene Beschwerdeführer 1 keinen aktuellen Arztbericht mehr zu den Akten, obwohl er dazu gestützt auf seine Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG verpflichtet gewesen wäre. Zudem hat die Vorinstanz die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme und den Arztbericht in der angefochtenen Verfügung hinreichend gewürdigt (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III, Pkt. 2). Überdies sind dem nunmehr auf Beschwerdeebene eingereichten Arztbericht vom 9. Oktober 2021 dieselben, wie die oben erwähnten Diagnosen zu entnehmen, wobei sich die Verdachtsdiagnosen bestätigt haben. Dementsprechend hat sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 1 seit dem Arztbericht vom 6. Juli 2020 nicht massgeblich verändert. Der rechtserhebliche Sachverhalt erweist sich somit als richtig und vollständig erstellt. Die Rüge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist folglich unbegründet und eine Rückweisung des Verfahrens kommt vorliegend nicht in Betracht.

#### **E. 5.4**

Die Beschwerdeführenden monieren in der Replik, es sei widersprüchlich, wenn die Vorinstanz nunmehr die Glaubhaftigkeit in Zweifel ziehe, obwohl in der Verfügung der Standpunkt vertreten worden sei, die Vorbringen seien glaubhaft. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, dass es sich erübrige auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente näher einzugehen, eine spätere Geltendmachung jedoch vorbehalten bleibe. Dabei hat sie unter Angabe einer Fundstelle in einem Protokoll dargelegt, dass sich dieser Vorbehalt insbesondere auf die diffuse Schilderung der Verfolgungs- und Bedrohungssituation im Heimatstaat beziehe. Dementsprechend hatten die Beschwerdeführenden die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden liegt nicht vor. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der angebliebenen Belästigungen und Behelligungen kann – wie nachfolgend aufzuzeigen – mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz letztlich aber ohnehin offen gelassen werden, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

E-4161/2021 Seite 16

#### **E. 6.1**

Es bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht zum Schluss gelangt ist, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen.

##### **E. 6.2.1**

Eine Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Eine nichtstaatliche Verfolgung ist nur dann asylrelevant, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor dieser Verfolgung zu bieten, beziehungsweise wenn die Person aus einem asylrechtlichen Motiv nicht geschützt wird. Es kann dabei nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person verlangt werden, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist aber, dass eine

funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, welches eine effektive Strafverfolgung ermöglicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 m.w.H.). Die Inanspruchnahme dieses Schutzsystems muss der betroffenen Person objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beurteilen ist.

### **E. 6.2.2**

Eingriffe in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter, die für sich allein betrachtet keine ernsthaften Nachteile darstellen, weil sie zu wenig intensiv sind, können in ihrer Gesamtheit asylrechtlich dennoch erheblich sein. Dies ist anzunehmen, wenn aufgrund ihrer Art, Dauer oder Wiederholung für die betroffene Person ein unerträglicher psychischer Druck entsteht, der ihr einen weiteren Verbleib im Heimatstaat unter menschenwürdigen Umständen objektiv betrachtet verunmöglicht. Ausschlaggebend ist dabei nicht allein, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt, sondern ob aufgrund der tatsächlichen Situation auch für Aussenstehende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist. (vgl. BVGE 2014/29 E. 4.3 f.; Urteile des BVGer E-3522/2020 vom 12. August 2020 E. 6.5 und E-4140/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 5.2; CONSTANTIN HRUSCHKA in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, E-4161/2021 Seite 17 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021, S. 190 f.).

### **E. 6.3**

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die geltend gemachten Asylvorbringen der Beschwerdeführenden mit zutreffender Begründung als flüchtlingsrechtlich nicht relevant erachtet. Diesbezüglich kann in Ergänzung der nachfolgenden Erwägungen auf die Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung, Ziffer II), denen die Beschwerdeführenden in ihrem Rechtsmittel nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermögen.

#### **E. 6.3.1**

Dem im Heimatstaat laufenden Verfahren des Beschwerdeführers 1 liegt eine zivilrechtliche Streitigkeit zugrunde. Es geht um die Frage der Eigentümerschaft eines Grundstücks. Eigentum ist ein Rechtsgut, dessen Schutz nicht durch die Flüchtlingskonvention bezweckt wird. Selbst wenn es in den geltend gemachten Verfahren zu Verfahrensfehlern gekommen wäre – was aus den vorliegenden Akten nicht hervorgeht – würde es sich um einen (ungerechtfertigten) Eingriff in Grundeigentum handeln und nicht um einen Eingriff in ein asylrechtlich geschütztes Rechtsgut wie Leib, Leben oder Freiheit. Darüber hinaus geht es um angebliche mafiöse Verbindungen der Personen, welche das Eigentum für sich beanspruchen, sowie um Vorwürfe von Betrug und Fälschung, und damit letztlich um organisierte Kriminalität. Ein Bezug zu einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsmotive ist nicht ersichtlich und lässt sich auch den vorliegenden Justizdokumenten nicht entnehmen. In diesem Zusammenhang kann vollumfänglich auf die angefochtene Verfügung respektive die in der Vernehmung gemachten Ausführungen verwiesen werden.

#### **E. 6.3.2**

Bei Albanien handelt es sich um einen verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG (vgl. dazu Anhang 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

E-4161/2021 Seite 20 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 8.2 8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 8.2.2 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 8.2.3 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. 8.2.4 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des

E-4161/2021 Seite 21 EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen (vgl. insbes. E. 6.3) gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Vorliegend ist schliesslich auch nicht anzunehmen, dass die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers 1 einen Schweregrad erreicht, der unter dem Aspekt der Zulässigkeit dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnte (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 8.2.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 8.2.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine

asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 8.2.4**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen (vgl. insbes. E. 6.3) gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Vorliegend ist schliesslich auch nicht anzunehmen, dass die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers 1 einen Schweregrad erreicht, der unter dem Aspekt der Zulässigkeit dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnte (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.).

#### **E. 8.2.5**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 8.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.3.2**

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.). Das SEM führt in diesem Punkt in der angefochtenen Verfügung zutreffend aus, dass Albanien mit Beschluss des Bundesrates vom 25. Oktober 2017 als Staat bezeichnet worden ist, in den eine Rückkehr in der Regel zumutbar ist (Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL; SR 142.281]). Den Beschwerdeführenden ist es nicht gelungen, diese Regelvermutung umzustossen. Es kann vollumfänglich auf die umfassenden Ausführungen in der

angefochtenen Verfügung und die Vernehmlassung verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III, Pkt. 2). Die gesundheitlichen Leiden des Beschwerdeführers 1 - namentlich PTBS und depressive Episode - können in Albanien adäquat behandelt werden. Nach gefestigter Rechtsprechung vermag auch eine allfällige Suizidalität den Vollzug der Wegweisung nicht unzumutbar erscheinen lassen; vielmehr wäre einer solchen im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Arztberichte führen daher nicht zu einer anderen Einschätzung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. In Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin 3 mittlerweile volljährig ist, erübrigen sich weitere Ausführungen zum Aspekt des Kindeswohls. Auch sonst spricht nichts gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der, abgesehen von den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers 1, gesunden Beschwerdeführenden. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar.

#### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVEGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2021 wurde ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG indessen gutgeheissen. Den vorliegenden Akten sind keine Anhaltspunkte für eine relevante Veränderung der finanziellen Lage der Beschwerdeführenden zu entnehmen. Daher sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 10.2**

Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2021 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung gutgeheissen und Rechtsanwalt Bernhard Jüsi als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Für die Aufwendungen des amtlichen Rechtsbeistands ist ein Honorar auszurichten (für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung, Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200. bis Fr. 220. für Anwältinnen und Anwälte aus (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (Art. 8 Abs. 2 VGKE). Rechtsanwalt

Bernhard Jüsi macht in seiner Kostennote vom 17. Dezember 2021 ein Honorar von total Fr. 8'073.10 (inkl. Spesen von Fr. 1'430.20 und Mehrwertsteuerzuschlag) geltend. Der ausgewiesene zeitliche Aufwand von 20.60 Stunden erscheint - unter Einbezug der Eingabe vom 12. Januar 2022 - angemessen. Hingegen ist der Stundenansatz von 300. nach dem zuvor Gesagten auf Fr. 220. zu reduzieren. Bei den Auslagen wurde in der Kostennote vom 17. Dezember 2021 das Gutachten der SFH vom 14. Dezember 2021 in Rechnung gestellt. Dieses Gutachten wurden nicht in Anwendung von 57 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP, SR 273) i.V.m. Art. 19 VwVG respektive Art. 33 VwVG vom Gericht abgenommen, sondern von den Beschwerdeführenden selbständig in Auftrag gegeben, weshalb die damit zusammenhängenden Kosten nicht als Auslagen im Sinne von Art. 11 ff. VGKE vergütet werden (vgl. hierzu Urteil des BVGer F-3814/2020 vom 14. August 2023 E. 4.3 f., m.w.H.). Die Auslagen sind demnach von Amtes wegen um diesen Betrag zu kürzen und auf Fr. 80. festzulegen. Dem Rechtsvertreter ist für seinen Aufwand zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar in Höhe von gerundet Fr. 4967. (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

## **E. 11**

August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Die Bezeichnung eines Landes als sogenanntes «Safe Country» beinhaltet die Regelvermutung, dass eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame staatliche Verfolgung nicht stattfindet und der behördliche Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Es handelt sich dabei um eine relative Verfolgungssicherheit, weshalb diese Regelvermutung im Einzelfall aufgrund konkreter und substantzierter Hinweise umgestossen werden kann (vgl. etwa Urteil des BVGer E-4982/2020 vom 15. Januar 2021 E. 5).

E-4161/2021 Seite 18 Es gelingt den Beschwerdeführenden nicht, diese Regelvermutung umzustossen. Soweit sie vorbringen, sie hätten sich an Leib, Leben und Freiheit bedroht gefühlt, ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sie sich diesbezüglich an die schutzwilligen und -fähigen heimatstaatlichen Behörden zu wenden haben, bevor sie um subsidiären internationalen Schutz ersuchen. Den Aussagen der Beschwerdeführenden und den eingereichten albanischen Justizdokumenten sind keine substantiierten Hinweise dafür zu entnehmen, dass sie in Bezug auf die angeblichen Behelligungen keinen behördlichen Schutz in Anspruch hätten nehmen können oder einen solchen nicht erhalten hätten. Den vorliegenden Akten ist vielmehr zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer 1 über Jahre in verschiedenen Belangen immer wieder und teils erfolgreich an das albanische Rechts- und Justizsystem gewandt hat. Die Inanspruchnahme des Schutzsystems war somit objektiv möglich und offensichtlich individuell auch zumutbar. Warum der Zugang in Bezug auf die geltend gemachten Behelligungen nicht (mehr) offenstehen sollte, wird nicht substantiiert dargestellt. Aus dem Umstand, dass die von ihm angestregten Zivil- und Strafverfahren nicht zu seinen Gunsten geendet haben, lässt sich nicht folgern, die albanische Justiz habe ihm den Schutz verweigert. Die insbesondere in der Beschwerdeergänzung vom 6. Oktober 2021 dagegen erhobenen Einwände greifen daher ins Leere. Auch die Beschwerdeführerin 2 hat nicht versucht, behördlichen Schutz vor den angeblichen telefonischen Belästigungen zu erhalten oder gegen die Person vorzugehen, welche sie angeblich verfolgt hat (vgl. SEM-act. C29/16 F75 f.). Die Beschwerdeführerin 3 wurde nicht persönlich bedroht (vgl. SEM-act. C30/7 F23). Im Übrigen spricht auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerinnen nach der Ausreise

des Beschwerdeführers 1 im August 2019 bis zu ihrer Ausreise im April 2021 an derselben Adresse wohnhaft geblieben sind (vgl. SEM-act. C29/16 F8 f.), gegen das Vorliegen einer konkreten Bedrohungssituation, welche die Furcht als begründet erscheinen lassen würde. Abgesehen davon, dass sie sich beobachtet und verfolgt gefühlt haben, ist es zu keinen konkreten Übergriffen gekommen. Was die Interviews des Beschwerdeführers 1 betrifft, vermag er aus diesen in asylrechtlicher Hinsicht – in Anbetracht der obenstehenden Ausführungen – nichts abzuleiten. Die angeblich im Nachgang an das Interview akzentuierte Gefährdung erschöpft sich in einer Parteibehauptung und ist unbelegt geblieben, zumal es ihm offen gestanden hätte, sich an die schutzfähigen und -willigen heimatstaatlichen Behörden zu wenden. In Anbetracht dieser Ausführungen gelingt es den Beschwerdeführenden schliesslich auch nicht, glaubhaft darzulegen, es habe ein unerträglicher

E-4161/2021 Seite 19 psychischer Druck bestanden, weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen. Hinsichtlich der eingereichten Berichte zu Korruption in Politik, Verwaltung, Justiz und Polizei ist anzumerken, dass weder die Vorinstanz noch das Bundesverwaltungsgericht mögliche Verbindungen zwischen Akteuren der organisierten Kriminalität und Personen in politischen Ämtern bezweifeln. Mit den eingereichten Beweismitteln und dem bei der SFH in Auftrag gegebenen Gutachten gelingt es den Beschwerdeführenden jedoch nicht, glaubhaft darzulegen, sie selbst würden in asylrechtlich relevanter Weise bedroht. Insgesamt sind die beigebrachten Beweismittel nicht geeignet, eine asylrelevante Gefährdung der Beschwerdeführenden glaubhaft zu machen; dies betrifft auch die mit der Beschwerde zu den Akten gereichten Schreiben von Verwandten, welche zudem als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren und entsprechend von geringem Beweiswert sind. Entgegen der Behauptung in der Replik wurde die Entführung des Neffen überdies nicht mittels Videos von Überwachungskameras belegt.

### **E. 13**

Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). 8.2.5 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 8.3 8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 8.3.2 Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.). Das SEM führt in diesem Punkt in der angefochtenen Verfügung zutreffend aus, dass Albanien mit Beschluss des Bundesrates vom 25. Oktober 2017 als Staat bezeichnet worden ist, in den eine Rückkehr in der Regel zumutbar ist (Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWAL; SR 142.281]). Den

Beschwerdeführenden ist es nicht gelungen, diese Regelvermutung umzustossen. Es kann E-4161/2021 Seite 22 vollumfänglich auf die umfassenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und die Vernehmlassung verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III, Pkt. 2). Die gesundheitlichen Leiden des Beschwerdeführers 1 – namentlich PTBS und depressive Episode – können in Albanien adäquat behandelt werden. Nach gefestigter Rechtsprechung vermag auch eine allfällige Suizidalität den Vollzug der Wegweisung nicht unzumutbar erscheinen lassen; vielmehr wäre einer solchen im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Arztberichte führen daher nicht zu einer anderen Einschätzung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. In Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin 3 mittlerweile volljährig ist, erübrigen sich weitere Ausführungen zum Aspekt des Kindeswohls. Auch sonst spricht nichts gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der, abgesehen von den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers 1, gesunden Beschwerdeführenden. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar. 8.4 Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. 10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2021 wurde ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG indessen gutgeheissen. Den vorliegenden Akten sind keine Anhaltspunkte für eine relevante

E-4161/2021 Seite 23 Veränderung der finanziellen Lage der Beschwerdeführenden zu entnehmen. Daher sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. 10.2 Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2021 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung gutgeheissen und Rechtsanwalt Bernhard Jüsi als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Für die Aufwendungen des amtlichen Rechtsbeistands ist ein Honorar auszurichten (für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung, Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte aus (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (Art. 8 Abs. 2 VGKE). Rechtsanwalt Bernhard Jüsi macht in seiner Kostennote vom

## **E. 17**

Dezember 2021 ein Honorar von total Fr. 8'073.10 (inkl. Spesen von Fr. 1'430.20 und Mehrwertsteuerzuschlag) geltend. Der ausgewiesene zeitliche Aufwand von 20.60 Stunden erscheint – unter Einbezug der Eingabe vom 12. Januar 2022 – angemessen. Hingegen ist der Stundenansatz von 300.– nach dem zuvor Gesagten auf Fr. 220.– zu reduzieren. Bei den

Auslagen wurde in der Kostennote vom 17. Dezember 2021 das Gutachten der SFH vom 14. Dezember 2021 in Rechnung gestellt. Dieses Gutachten wurden nicht in Anwendung von 57 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP, SR 273) i.V.m. Art. 19 VwVG respektive Art. 33 VwVG vom Gericht abgenommen, sondern von den Beschwerdeführenden selbständig in Auftrag gegeben, weshalb die damit zusammenhängenden Kosten nicht als Auslagen im Sinne von Art. 11 ff. VGKE vergütet werden (vgl. hierzu Urteil des BVGer F-3814/2020 vom 14. August 2023 E. 4.3 f., m.w.H.). Die Auslagen sind demnach von Amtes wegen um diesen Betrag zu kürzen und auf Fr. 80.– festzulegen. Dem Rechtsvertreter ist für seinen Aufwand zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar in Höhe von gerundet Fr. 4967.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-4161/2021 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.